

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Bestattungsgewerbe in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Betriebe im Bestattungsgewerbe in Baden-Württemberg entwickelt (mit Angabe des Beschäftigungsumfangs und der Umsatzentwicklung in den letzten zehn Jahren gegliedert nach Größenklassen)?
2. Welche Erkenntnisse hat sie über Beschwerden von Kunden oder Dritten im Hinblick auf Unregelmäßigkeiten im Bestattungsgewerbe?
3. Wie viele Anzeigen und Gerichtsverfahren hat es wegen des Verdachts auf Betrug oder anderer Delikte und Straftaten in den letzten zehn Jahren gegeben?
4. In welchen Abständen erfolgen Kontrollen im Bestattungsgewerbe?
5. In welchem Umfang wurden die Bestattungsunternehmen im Kreis Schwäbisch Hall in den letzten fünf Jahren mit welchen Ergebnissen überprüft?
6. Welche Stellen sind an den unterschiedlichen Stufen des Bestattungsprozesses für Kontrollen bzw. das Melden von Auffälligkeiten verantwortlich?
7. Wie bewertet sie aus ihrer Sicht den in der Presse bekannt gewordenen jüngsten Betrugsfall sowie die sonstigen Unzulänglichkeiten des Bestatters S. in Schwäbisch Hall und welche Schlussfolgerungen beabsichtigt sie hieraus zu ziehen?
8. Gibt es Überlegungen, den Zugang zum Bestattungsgewerbe zu regeln?

03. 11. 2014

Dr. Bullinger FDP/DVP

Eingegangen: 03. 11. 2014 / Ausgegeben: 16. 12. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Mehrzahl der Bestattungsunternehmen nehmen ihre Aufgabe ernst und arbeiten seriös. Der in der Presse jüngst bekannt gewordene Fall des verurteilten Bestatters S. in Schwäbisch Hall ist jedoch Anlass nachzufragen, wie es um das Bestattungsgewerbe in Baden-Württemberg steht. Dort wurden wesentlich teurere Särge in Rechnung gestellt, als diejenigen, die tatsächlich verwendet wurden. Zudem kam es zu massiven Unzulänglichkeiten im Umgang mit Verstorbenen bis hin zu nicht ausreichenden Kühlungen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 Nr. 8-4234.312-50/6 beantwortet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Justizministerium sowie dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Anzahl der Betriebe im Bestattungsgewerbe in Baden-Württemberg entwickelt (mit Angabe des Beschäftigungsumfangs und der Umsatzentwicklung in den letzten zehn Jahren gegliedert nach Größenklassen)?

Zu 1.:

Nach den einschlägigen Daten des Unternehmensregisters (siehe Tabelle 1) gab es im Jahr 2012 in Baden-Württemberg 470 Bestattungsunternehmen, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Diese Unternehmen beschäftigen insgesamt 937 Mitarbeiter, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Das Bestattungswesen erzielte im Jahr 2012 einen Umsatz von insgesamt 157,4 Millionen Euro. Die Unternehmen sind von der Anzahl der Beschäftigten her gesehen eher klein. So haben nur 13 Unternehmen 10 bis 49 Mitarbeiter. In den restlichen 457 Unternehmen liegt die Zahl der Beschäftigten unter 10 Personen.

Zwischen 2006 und 2012 (das Register kann nur diesen Zeitraum abbilden) nahm die Zahl der Bestattungsunternehmen um 24 Unternehmen zu (+5,4%) und die Zahl der Beschäftigten stieg um 170 Personen (+22%). Der Umsatz der Branche erhöhte sich um 30 Millionen Euro (+24%).

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Unternehmen und Betriebe des Bestattungsgewerbes in Baden-Württemberg

	Jahr	Unternehmen		
		Anzahl	Versicherungs- pflichtig Beschäftigte	Umsatz
			Anzahl	Millionen €
Insgesamt	2006	446	767	127,1
mit 0 – 9 versicherungspfl. Beschäftigten		435	632	111,6
mit 10 – 49 versicherungspfl. Beschäftigten		11	135	15,5
				0,0
Insgesamt	2007	445	777	124,8
mit 0 – 9 versicherungspfl. Beschäftigten		434	639	110,5
mit 10 – 49 versicherungspfl. Beschäftigten		11	138	14,3
				0,0
Insgesamt	2008	445	791	129,3
mit 0 – 9 versicherungspfl. Beschäftigten		433	640	113,3
mit 10 – 49 versicherungspfl. Beschäftigten		12	151	16,1
				0,0
Insgesamt	2009	461	810	137,9
mit 0 – 9 versicherungspfl. Beschäftigten		451	681	123,9
mit 10 – 49 versicherungspfl. Beschäftigten		10	129	14,0
				0,0
Insgesamt	2010	449	853	144,4
mit 0 – 9 versicherungspfl. Beschäftigten		438	709	125,3
mit 10 – 49 versicherungspfl. Beschäftigten		11	144	19,1
				0,0
Insgesamt	2011	462	899	147,9
mit 0 – 9 versicherungspfl. Beschäftigten		450	740	128,5
mit 10 – 49 versicherungspfl. Beschäftigten		12	159	19,5
				0,0
Insgesamt	2012	470	937	157,4
mit 0 – 9 versicherungspfl. Beschäftigten		457	758	135,9
mit 10 – 49 versicherungspfl. Beschäftigten		13	179	21,5

Quelle: Statistisches Landesamt; Unternehmensregister

Bei den Handwerkskammern in Baden-Württemberg waren nach Angaben der Landesinnung Bestattungsgewerbe Baden-Württemberg mit Stand 31. Dezember 2013 559 Bestattungsbetriebe registriert.

Die genaue Anzahl der tatsächlich gewerblich ausgeübten Bestattungsunternehmen ist jedoch nicht exakt festzustellen, da berufsverwandte Gewerbe wie Schreiner, Steinmetze und Friedhofsgärtner zwar oft zusätzlich ein Bestattungsgewerbe angemeldet haben, es jedoch teilweise nicht ausüben.

2. Welche Erkenntnisse hat sie über Beschwerden von Kunden oder Dritten im Hinblick auf Unregelmäßigkeiten im Bestattungsgewerbe?

Zu 2.:

Der Landesinnungsmeister berichtet als öffentlich vereidigter Sachverständiger, dass sich die Beschwerden über zu hohe Bestattungskostenabrechnungen in den vergangenen 5 Jahren verdoppelt haben, wobei fast sämtliche Fälle durch ein Schlichtungsverfahren – zum Teil durch die Schlichtungsstelle beim Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V. – beigelegt werden konnten.

3. Wie viele Anzeigen und Gerichtsverfahren hat es wegen des Verdachts auf Betrug oder anderer Delikte und Straftaten in den letzten zehn Jahren gegeben?

Zu 3.:

Die Landesregierung geht davon aus, dass von der Fragestellung lediglich Anzeigen oder Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit relevanten Vorgängen im Bestattungswesen erfasst sein sollen. Mangels gesonderter Erfassung dieses Kriteriums in den Statistiken der Justiz liegen dazu keine spezifischen Erkenntnisse vor.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird unterschieden zwischen Fall-, Opfer- und Tatverdächtigenzahlen. Die statistische Erfassung erfolgt dabei nach bundeseinheitlichen Richtlinien. Eine belastbare Differenzierung von Straftaten oder einzelner Delikte, die sich im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen ereigneten, ist aufgrund fehlender spezifischer, PKS-relevanter Recherchekriterien im Sinne der Anfrage nicht möglich.

4. In welchen Abständen erfolgen Kontrollen im Bestattungsgewerbe?

5. In welchem Umfang wurden die Bestattungsunternehmen im Kreis Schwäbisch Hall in den letzten fünf Jahren mit welchen Ergebnissen überprüft?

6. Welche Stellen sind an den unterschiedlichen Stufen des Bestattungsprozesses für Kontrollen bzw. das Melden von Auffälligkeiten verantwortlich?

Zu 4 bis 6.:

Wie alle Gewerbebetriebe werden Bestattungsunternehmen bei einem konkreten Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat anlassbezogen durch die jeweilige zuständige Behörde (Steuerfahndung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Polizei usw.) überprüft. Daneben werden wie in allen anderen Gewerbebezügen auch im Bestattergewerbe nicht-anlassbezogene Betriebsprüfungen durch die Steuerverwaltung oder die Rentenversicherung durchgeführt mit Zielrichtung auf die Einhaltung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften.

Die breite Erhebung entsprechender Daten würde einen ganz erheblichen Aufwand erfordern, der in keinem Verhältnis zum engen Fokus der Anfrage auf den Betrugsfall in Schwäbisch Gmünd steht. Bezüglich der Betrugsdelikte wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

Eine spezifisch gewerberechtliche Überprüfung von Bestattungsunternehmen bzw. von gewerblichen Bestattern findet nur bei hinreichend belegten Zweifeln an deren Zuverlässigkeit statt. Grundsätzlich ist das Bestattungsgewerbe als handwerksähnliches Gewerbe weder nach der Gewerbeordnung (GewO) noch nach der Handwerksordnung (HwO) Beschränkungen unterworfen und das Gewerbe als solches nicht zulassungspflichtig. Es ist nach § 18 HwO anzeigepflichtig, da es von der örtlich zuständigen Handwerkskammer in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe einzutragen ist (§ 19 HwO); daneben ist die in § 14 GewO vorgeschriebene Gewerbeanzeige zu erstatten. Im Falle erwiesener Unzuverlässigkeit – etwa aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Betrugs, Untreue usw. – kann die Ausübung des Gewerbes nach § 35 GewO von der zuständigen Gewerbebehörde untersagt werden.

Turnusmäßige gewerbespezifische Kontrollen von Bestattungsunternehmen sehen nach derzeitiger Rechtslage weder die Gewerbeordnung oder die Handwerksordnung noch Spezialvorschriften wie das Bestattungsgesetz (BestattG) vor.

Bestattungsunternehmen sind in Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nur insoweit von den Rechtsvorschriften des BestattG berührt, als sie die Regeln für die Beförderung von Verstorbenen beachten müssen, darüber hinaus unterliegen sie der Aufsicht im Hinblick auf die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften. Eine Aufsicht nach dem BestattG über das Geschäftsgebaren von Bestattungsunternehmen gegenüber Privatpersonen (Hinterbliebenen) findet mithin nicht statt.

7. Wie bewertet sie aus ihrer Sicht den in der Presse bekannt gewordenen jüngsten Betrugsfall sowie die sonstigen Unzulänglichkeiten des Bestatters S. in Schwäbisch Hall und welche Schlussfolgerungen beabsichtigt sie hieraus zu ziehen?

Zu 7.:

Nach Auffassung der Landesregierung besteht kein Anlass, zu dem geschäftlichen Verhalten eines Gewerbetreibenden in einem Einzelfall, das Gegenstand einer strafgerichtlichen Aburteilung ist, eine Bewertung abzugeben.

8. Gibt es Überlegungen, den Zugang zum Bestattungsgewerbe zu regeln?

Zu 8.:

Das Bestattergewerbe gehört zu den handwerksähnlichen Gewerben, auf die die Handwerksordnung und die Gewerbeordnung Anwendung finden. Eine Reglementierung des Berufszugangs wäre nur durch Änderung dieser Bundesgesetze möglich. Entsprechende Überlegungen gibt es weder im Bund noch in den Ländern. Sie wären auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Transparenzinitiative der EU, die EU-weit die Berufszugangsregelungen auf den Prüfstand stellt, nicht zielführend.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft